

Protokoll der 43. Gemeinderatssitzung vom 25. August 2009

Anwesend Rainer Beck
Horst Meier
Claudio Lübbig
Christian Beck
Monika Stahl
Daniel Schierscher

Entschuldigt Günther Jehle

Zu 2009/313 Architekt Florin Frick, Schaan, Thomas Meier, Bauverwaltung

Protokoll Brigitte Schaedler

2009/313 Zwischenbericht Überarbeitung Bauordnung

Sachverhalt Die mit Gemeinderatsbeschluss 2009/267 vom 7. April 2009 eingesetzte Projektgruppe hat sich in mehreren Sitzungen mit der Überarbeitung der Bauordnung befasst. Dabei wurden die anstehenden Anpassungen an das neue Baugesetz sowie inhaltliche Anpassungen bezüglich den in der Bauordnung enthaltenen Bestimmungen zur Gestaltung (Baumaterialien, etc.) diskutiert. Ein wesentlicher Punkt bei der Überarbeitung der Bauordnung betrifft auch die Höhe der Ausnützungsziffer. Gemäss neuem Baugesetz wird die Bruttogeschossfläche neu ohne Aussenwände berechnet. Durch die neue Berechnungsart der Bruttogeschossfläche erhöht sich die Ausnützung bei gleich bleibender Ausnützungsziffer faktisch um rund 15%. Im Zusammenhang mit der Bauordnung 2008 wurde vor allem aufgrund der immer dicker werdenden Aussenwände (Energiesparmassnahmen) die Ausnützungsziffer von 0.45 auf 0.5 erhöht. Dieses Argument wird jedoch durch die neue Berechnungsart (ohne Aussenwände) entkräftet. Die Höhe der Ausnützungsziffer wurde mit Ortsplaner Florin Frick innerhalb der Projektgruppe thematisiert. Aufgrund der vorgebrachten Argumente sowie aufgrund der neuen Berechnungsart der Bruttogeschossfläche (ohne Aussenwände) und im Sinne der Gleichbehandlung von bisherigen und zukünftigen Bauwerbern schlägt die Projektgruppe vor, die Ausnützungsziffer von 0.5 auf 0.45 bei offener Bauweise und

von 0.6 auf 0.55 bei der Gruppenbauweise anzupassen. Anlässlich einer Informationsveranstaltung im Herbst 2009 soll die Thematik Ausnützungsziffer mit der Einwohnerschaft diskutiert und die weiteren Anpassungen der Bauordnung vorgestellt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Zwischenbericht der Projektgruppe „Überarbeitung Bauordnung“ zur Kenntnis zu nehmen und befürwortet die Durchführung einer Informationsveranstaltung im Herbst 2009.

2009/314 Genehmigung des Protokolls der 42. Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2009

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2009 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2009/315 Errichtung der Plankner Familienbuch Stiftung, Genehmigung der Statuten und Bestellung des Stiftungsrates

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2007/104 vom 4. Dezember 2007 wurde die Herausgabe eines Familienbuches über die Plankner Bürger genehmigt. Zwischenzeitlich wurden die meisten Personendaten erfasst und soweit möglich überprüft. Nach Abschluss dieser Arbeiten werden die Daten den erfassten Personen zur Überprüfung und Einwilligung zur Publikation zugestellt. Anfangs Juli 2009 erging ein Schreiben an alle Plankner Bürgerinnen und Bürger bzw. an die jeweiligen Haushaltsvorstände sowie eine Postwurfsendung an die Einwohnerschaft in Planken mit der Bitte, vorhandenes Bildmaterial wie Porträts, Familien- und Landschaftsfotos von Planken zu erheben und der Projektgruppe Familienbuch zur allfälligen Verwendung im Familienbuch zur Verfügung zu stellen.

Seit dem 1. August 2002 ist das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002 (LGBl. 2002/55) in Kraft. Seither sind Personendaten geschützt und Datensammlungen müssen der Stabsstelle für Datenschutz gemeldet werden. Das Gesetz enthält jedoch keine Anhaltspunkte, wie lange Personendaten geschützt sind. Das Archivgesetz (LGBl. 1997/215) sieht für personenbezogenes Archivgut eine Sperrfrist von 80 Jahren vor, was in etwa drei Generationen entspricht. Das bedeutet, dass jede Publikation von Personendaten lebender Personen bis hin zu deren Grosseltern der Einwilligung der betroffenen Personen bzw. deren Nachkommen bedarf. Es ist deshalb vorgesehen, dass nach Vorliegen sämtlicher Daten die lebenden Planknerinnen und Plankner angeschrieben werden mit der Bitte um Überprüfung

der Daten und um Mitteilung, ob die Daten im Familienbuch veröffentlicht werden dürfen.

Des Weiteren hat eine Gemeinde als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft nicht die gesetzliche Kompetenz, eine Sammlung von Persönlichkeitsprofilen anzulegen. Dies darf nur eine Privatperson oder eine privatrechtlich organisierte Institution. Nach Auskunft der Stabsstelle für Datenschutz lautet der juristische Ausdruck dafür "Privatautonomie". Öffentlich-rechtliche Körperschaften haben sich an die Gesetze zu halten und dürfen nur, was in den Gesetzen erlaubt bzw. vorgeschrieben ist. Demgegenüber dürfen Privatpersonen alles, was in den Gesetzen nicht verboten ist.

Andere Gemeinden wie Triesenberg und Schaan haben aus diesem Grund zur Realisierung ihrer Familienchroniken gemeinnützige Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 552 ff.) eingerichtet. Es empfiehlt sich daher auch für Planken zur Erstellung des Familienbuches dieselbe Vorgehensweise zu wählen. Die Projektgruppe Familienbuch schlägt deshalb dem Gemeinderat die Gründung einer Plankner Familienbuch Stiftung vor und legt die diesbezüglichen Statuten samt Gründungsurkunde zur Genehmigung vor. Das Stiftungskapital beträgt CHF 30'000.00 und wird für die Erstellung des Familienbuches verwendet.

Der Stiftungsrat mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien soll wie folgt bestellt werden: Präsident: Rainer Beck, Gemeindevorsteher, Vize-Präsident: Manfred Wanger, Stiftungsräte: Irene Lingg-Beck (Sekretariat) und Erika Sprenger (Rechnungswesen).

Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit n) unterliegt ein Gemeinderatsbeschluss zur Errichtung von Gemeindeanstalten dem Referendum.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die Erstellung und Herausgabe des Plankner Familienbuchs eine privat-rechtliche Stiftung mit dem Namen Plankner Familienbuch Stiftung und einem Stiftungskapital von CHF 30'000.00 einzurichten und die vorliegenden Statuten sowie die Gründungsurkunde zu genehmigen. Zum Stiftungsrat mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien werden bestellt: Präsident: Rainer Beck, Gemeindevorsteher, Vize-Präsident: Manfred Wanger, Stiftungsräte: Irene Lingg-Beck und Erika Sprenger. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 1) lit n) zum Referendum ausgeschrieben.

2009/316 Kauf der Pl.Parz. 189, 190, 194 und 507 mit 8'056 m²

Sachverhalt Im Zuge der Beurteilung der Rahmenbedingungen betreffend des weiteren Vorgehens beim Areal Saroja wurde aufgrund des aufsteigenden und sich weiter ausbreitenden Waldes ein weiteres Projekt „Waldrand im Dorfgebiet“ gestartet mit dem Ziel, den ursprünglichen Abstand zwischen den Wohnhäusern und dem Waldrand wieder herzustellen. Nach den Begehungen und nach Vorliegen der Kostenschätzungen wurden erste Gespräche mit privaten Bodenbesitzern geführt. Dabei zeigte sich, dass der Bodenbesitzer der Pl. Parz. 189, 190, 194 und 507 das Projekt befürwortet und darüber hinaus der Gemeinde die Grundstücke zum Kauf anbietet. Nachdem sich diese Parzellen hinsichtlich der Realisierung eines möglichen Gastronomieprojektes und zur Sicherstellung der Aussicht auf die Talebene an einem für die Gemeinde strategisch wichtigen Standort befinden, besteht ein ernsthaftes Kaufinteresse seitens der Gemeinde. Die 4 Parzellen liegen im Übrigen Gemeindegebiet und umfassen 8'056 m² bzw. 2'240 Klafter. Nachdem die Pl. Parz. 190 direkt an die Pl.Parz. 535 (ehemaliger Busparkplatz) angrenzt, welche im Jahr 2006 zusammen mit der Liegenschaft Saroja durch die Gemeinde gekauft wurde, musste bei diesen Verhandlungen der beim Saroja-Kauf angewandte Klafterpreis der Pl.Parz. 535 als Verhandlungsgrundlage herangezogen werden. Der nun vereinbarte Kaufpreis ist jedoch gegenüber dem im Jahr 2006 bezahlten Klafterpreis um rund 10 % tiefer und beträgt für diese 4 Parzellen insgesamt CHF 223'986.20, wobei nicht wie bisher die Gemeinde die Grundstücksgewinnsteuer bezahlt, sondern der Verkäufer. Das auf Pl.Parz. 507 stehende Landwirtschaftsgebäude wird nicht entschädigt. Für diese 4 Parzellen wird ein einziger Kaufvertrag erstellt.

Mit diesem Bodenkauf ergeben sich für die Gemeinde neben der Sicherstellung der Aussicht auf die Talebene und der Einhaltung des Abstandes zwischen Wald und Wohnen verschiedene weitere Vorteile. So besteht nach dem Kauf der Pl.Parz. 194 die Möglichkeit, den Wendeplatz „Unterm Rain“ zu vergrössern, so dass das Wenden für die Müllabfuhr, andere grosse Fahrzeuge und insbesondere im Winter für den Schneepflug wesentlich erleichtert werden kann. Darüber hinaus liegt nach dem Kauf dieser 4 Parzellen die öffentliche Kanalisationsleitung für das Abwasser der Gemeindestrasse „Am Nendlerweg“ bis auf wenige Meter auf Gemeindeboden.

Gemäss Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 1) lit. h) ist der Ankauf von Grundstücken zum Referendum auszuschreiben, wenn der Kauf den Betrag von CHF 200'000.00 übersteigt (Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 2).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Pl.Parz. 189, 190, 194 und 507 mit insgesamt 8'056 m² bzw. 2'240 Klafter im Übrigen Gemeindegebiet zum Preis von CHF 223'986.20 zu kaufen. Der Bodenerwerb wird in einem einzigen Kaufvertrag abgewickelt. Nachdem der Gesamtkaufpreis den Betrag von CHF 200'000.00 übersteigt, wird der Bodenkauf gemäss Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 1) lit. h) und Art. 11 Abs. 2 zum Referendum ausgeschrieben. (4:2)

2009/318 Auszahlung Förderbeitrag für thermische Sonnenkollektoren an Silvia Neumann, Birkenweg 11

Sachverhalt Silvia Neumann, Birkenweg 11, 9498 Planken beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung der Förderbeiträge der Gemeinde Planken für die erstellte thermische Sonnenkollektoranlage beim Einfamilienhaus, Birkenweg 11. Die thermischen Sonnenkollektoren mit einer Fläche von 10.65 m² wurden installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Silvia Neumann den Förderbeitrag von CHF 3'728.00 für die thermischen Sonnenkollektoren bereits ausbezahlt. Silvia Neumann erhält gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in derselben Höhe wie der Landesbeitrag.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Silvia Neumann gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien ein Förderbeitrag von CHF 3'728.00 für die thermischen Sonnenkollektoren auszuzahlen.

2009/319 Auszahlung Förderbeitrag für thermische Sonnenkollektoren

Sachverhalt Thomas Schierscher, Birkenweg 4/6, 9498 Planken beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung der Förderbeiträge der Gemeinde Planken für die erstellte thermische Sonnenkollektoranlage beim Einfamilienhaus, Birkenweg 4/6. Die thermischen Sonnenkollektoren mit einer Fläche von 12.50 m² wurden installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Thomas Schierscher den Förderbeitrag von CHF 4'375.00 für die thermischen Sonnenkollektoren bereits ausbezahlt. Thomas Schierscher erhält gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in derselben Höhe wie der Landesbeitrag.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Thomas Schierscher gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien ein Förderbeitrag von CHF 4'375.00 für die thermischen Sonnenkollektoren auszuzahlen.

2009/320 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (KomG)

Sachverhalt Mit dem Gesetzes- und Verordnungspaket betreffend die elektronische Kommunikation wurde 2006 ein neuer Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation in Liechtenstein geschaffen, der in Übereinstimmung mit dem einschlägigen EWR-Recht auf völlig neuen Prinzipien beruht. Seit der Einführung dieses neuen Rechtsrahmens konnten sowohl im Rahmen der Tätigkeiten der Regulierungsbehörde für die elektronische Kommunikation als auch aufgrund einschlägiger Entscheidungen nationaler und europäischer Behörden umfangreiche Erfahrungen gesammelt werden, die es anlässlich einer ersten KomG-Revision in das Gesetz einzuarbeiten gilt. Darüber hinaus haben sich sowohl das rechtliche, insbesondere EWR-rechtliche, als auch das technische Umfeld im Bereich der elektronischen Kommunikation zwischenzeitlich mit der gewohnten Dynamik entwickelt, sodass auch insofern eine Anpassung des geltenden Rechts geboten ist. Schliesslich haben sich im neuen Rechtsrahmen bestimmte Regelungsdefizite, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Nutzer, offenbart, die es im Rahmen der gegenständlichen KomG-Revision zu beheben gilt. Damit im Zusammenhang stehen die Bekämpfung des Missbrauchs liechtensteinischer Rufnummern sowie die konsequente Durchsetzung der Struktur des liechtensteinischen Nummerierungsplanes, wo ebenfalls Handlungsbedarf für den liechtensteinischen Gesetzgeber besteht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.